

POSITION

Für eine gerechte Entlohnung ohne einen flächendeckenden Mindestlohn

Wir lehnen einen gesetzlichen, flächendeckenden und einheitlichen Mindestlohn ab. Stattdessen müssen Vertragsfreiheit und Tarifautonomie gestärkt werden. Deshalb erachten wir tariflich vereinbarte, für allgemeinverbindlich erklärte Löhne oder durch Vertreter von Arbeitnehmern und Arbeitgebern festgesetzte branchenspezifische Lohnuntergrenzen als taugliche Instrumente für eine gerechte Entlohnung. Alle darüber hinausgehenden Eingriffe in die Lohnfindung weisen wir zurück.

Wir setzen uns für mehr Aufstiegsmöglichkeiten ein. Das Steuer- und Sozialsystem muss einfach, transparent und gerecht gestaltet werden, um den Einstieg in sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten attraktiver werden zu lassen und zu fördern. Zudem müssen die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Arbeitslose ausgeweitet werden. Dieser Reformbedarf wird durch die Einführung des liberalen Bürgergeldes erfüllt, welche zugleich einen massiven Bürokratieabbau bewirkt.

Die berufliche Tätigkeit nimmt einen besonders hohen Stellenwert im Leben der meisten Menschen ein. – Nicht nur, weil wir arbeiten, um zu leben, sondern auch, weil Arbeit Ausdruck von individueller Selbstverwirklichung und freiheitlicher Gestaltung des eigenen Lebens ist. Für viele Menschen sind Berufswahl und -ausübung deswegen nicht nur notwendige Pflicht zur Erfüllung von Grundbedürfnissen, sondern bewusster individueller Freiheitsgebrauch, die Möglichkeit zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie zum gemeinschaftlichen Beitrag und zur Wunscherfüllung über die reine Existenzsicherung hinaus.

Mehr als 98 Prozent aller in Deutschland Vollzeitbeschäftigten verfügen über ein existenzsicherndes Einkommen. Deutschland ist kein „Niedriglohnland“ mit überwiegend prekären Beschäftigungsverhältnissen, sondern ist geprägt von gut bezahlter sowie sozial abgesicherter Arbeit, bei der sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber auf eine für den Erwerbstätigen auskömmliche und dennoch wirtschaftlich vernünftige Entlohnung tarifvertraglich geeinigt haben. Nichtsdestotrotz gibt es auch in Deutschland Branchen mit niedrigen Löhnen, die allein noch nicht existenzsichernd sind. Allerdings beziehen Arbeitnehmer in solchen Beschäftigungsverhältnissen oft Einnahmen aus weiteren Quellen, wie beispielsweise aus Renten oder dem Verdienst des Partners. Nur jeder sechste Geringverdiener ist tatsächlich armutsgefährdet. Die meisten der sogenannten „Aufstocker“, bei denen das Einkommen durch staatliche Mittel ergänzt werden muss, arbeiten, zum Beispiel aus familiären Gründen, nur Teilzeit. Nur circa 300.000 Arbeitnehmer, die Vollzeit beschäftigt sind, müssen „aufstocken“, wobei diese Zahl kontinuierlich abnimmt. Darunter fallen aber auch zu einem großen Anteil Lehrling und Personen, die deshalb staatliche Unterstützung erhalten, weil sie Kinder und weitere Familienmitglieder zu versorgen haben. Letztendlich gibt es nur in etwa 100.000 alleinlebende, vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die für sich aus eigener Kraft kein existenzsicherndes Einkommen erwirtschaften können. Das „Aufstocken“ von Niedriglöhnen ist deshalb keine staatlich subventionierte Lohndrückerei und verdrängt auch keine besser bezahlten Beschäftigungsverhältnisse, deren Anteil an der Erwerbstätigkeit

nahezu konstant ist, vom Arbeitsmarkt. Vielmehr bietet sich dadurch insbesondere geringqualifizierten Arbeitssuchenden eine Möglichkeit zum Berufseinstieg, bei der das Existenzminimum auf jeden Fall abgesichert ist.

Warum ein einheitlicher flächendeckender Mindestlohn falsch ist

Gefährdet würden sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse allerdings durch die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohnes. Ein Mindestlohn über dem die Arbeitsnachfrage und das Arbeitsangebot ausgleichenden Gleichgewichtslohn führt zu einer Verringerung der Arbeitsnachfrage seitens der Arbeitgeber, weil Arbeit als Produktionsfaktor zu teuer wird. Nach wissenschaftlichen Berechnungen würde ein Mindestlohn von 8,50 Euro über eine Million sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze gefährden, davon die Hälfte in den alten Bundesländern. Darüber hinaus würden bis zu 800.000 sogenannte „Minijobs“ wegfallen, die vor allem von Arbeitslosengeld-II-Empfängern als Hinzuverdienstmöglichkeiten genutzt werden. Ein flächendeckender Mindestlohn erhöht also das Armutrisiko, anstatt es zu verringern.

In der Realität werden aber nicht alle, die theoretisch arbeitslos werden würden, tatsächlich arbeitslos. Sie bieten ihre Arbeitsleistung weiterhin zu Löhnen unterhalb des Mindestlohniveaus an, denn die Nachfrage im Niedriglohnbereich wird weiter bestehen. Das heißt nichts anderes, als dass die Schwarzarbeit zunimmt. Die Einführung eines Mindestlohnes fördert so den Schwarzmarkt. Es wird auch weiterhin Arbeit zu Niedriglöhnen geben, nur am Zugriff des Gesetzgebers vorbei. Und diese Arbeit ist wirklich menschenunwürdig. Nicht nur, dass sich die Beteiligten strafbar machen, die Arbeitnehmer erarbeiten außerdem weder Rentenansprüche, noch haben sie eine Krankenversicherung. – Ganz zu schweigen von den Einnahmen, die dem Fiskus entzogen werden. Die Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte durch entgangene Steuereinnahmen und zusätzliche Sozialleistungen für entlassene Arbeitnehmer würde nach Schätzungen mindestens 9 Milliarden Euro jährlich betragen.

Neben Entlassungen und der Zunahme von Schwarzarbeit wird ein flächendeckender Mindestlohn auch zu einem Anstieg des Preisniveaus führen. Damit entpuppt sich das Argument, durch höhere Löhne würde eine volkswirtschaftlich positive Konsumsteigerung erzeugt, als Schimäre. Die Nachfrageausfälle gefährden weitere Arbeitsplätze.

Die Tarifautonomie muss erhalten bleiben

Außerdem wäre ein allgemeiner Mindestlohn eine massive Einschränkung der Vertragsfreiheit und Tarifautonomie, die verfassungsrechtlich geschützte Güter sind. Negative Erfahrungen aus planwirtschaftlichen Zeiten haben dazu geführt, dass Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes das Recht von Arbeitnehmern und Arbeitgebern schützt, unabhängig von staatlichen Eingriffen Vereinbarungen mit normativer Wirkung, insbesondere in Form von Tarifverträgen über das Arbeitsentgelt, zu treffen. Diese Regelung ermöglicht eine Lohnfindung, die beiden Seiten gerecht wird. Da Tarifverträge regelmäßig neu verhandelt werden, lässt die Tarifautonomie es auch zu, dass in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs höhere Löhne ausgehandelt werden. Eine Verzicht auf einen Mindestlohn hat also nichts mit Lohnzurückhaltung in rezessiven Phasen zu tun, sondern ermöglicht eine Anpassung des Lohnwachstums an die wirtschaftliche Situation.

Um in den Tarifverhandlungen die Seite der Arbeitnehmer zu stärken und auch denjenigen Arbeitnehmern eine gerechte und auskömmliche Entlohnung zu sichern, die nicht gewerkschaftlich organisiert sind, hat der Gesetzgeber wirkungsvolle Regelungen geschaffen, die die Tarifautonomie nicht übermäßig beschränken, aber den sozialen Ausgleich und die Teilhabe am Wirtschaftswachstum für die Beschäftigten durch branchenspezifische Mindestarbeitsentgelte sicherstellen. Tarifverträge werden gemäß Tarifvertragsgesetz für allgemeinverbindlich, also als für alle unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallende Arbeitnehmer und Arbeitgeber geltend erklärt, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50 Prozent der unter den Geltungsbereich fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und die Allgemeinverbindlichkeit im öffentlichen Interesse geboten scheint. Dies betrifft knapp 500 der über 70.000 in Deutschland existierenden Tarifverträge, die 80 Prozent aller Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland regeln. Viele Arbeitgeber zahlen zudem tarifliche Entgelte, ohne tarifvertraglich dazu verpflichtet zu sein. Aber selbst gegen den Widerstand der Arbeitgeber können entsprechend des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes Tarifverträge per Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales für allgemeinverbindlich erklärt und branchenspezifische Mindestlöhne festgesetzt werden, die auch für Arbeitgeber mit Sitz im Ausland gelten. Neun Branchen unterliegen dem Schutz des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, worunter auch das Baugewerbe, die Pflegebranche und Sicherheitsdienstleistungen fallen. Für Branchen mit einer Tarifbindung von weniger als 50 Prozent bietet das Mindestarbeitsbedingungengesetz die Möglichkeit, per Rechtsverordnung der Bundesregierung einen Mindestlohn festzusetzen. Dabei prüft ein aus Vertretern des Ministeriums für Arbeit und Soziales, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehender Hauptausschuss, ob in einem Wirtschaftszweig soziale Verwerfungen vorliegen, und entscheidet, ob Mindestarbeitsentgelte in dieser Branche festgesetzt werden. Somit können das Bundesministerium und die Arbeitnehmer auch Mindestlöhne gegen den Willen der Arbeitgeber durchsetzen. Ein Fachausschuss, der sich aus Vertretern des Wirtschaftszweigs zusammensetzt, kann dann die konkrete Höhe des jeweiligen Mindestlohns anhand vorgegebener Kriterien durch Beschluss festlegen. Damit kann bereits heute auf alle Branchen und Regionen eingewirkt werden.

Bei all diesen gesetzlichen Regelungen steht die Tarifautonomie im Vordergrund. Diejenigen, die sich am besten in ihren Branchen auskennen, die Tarifpartner, haben die Möglichkeit, branchenspezifische Mindestlöhne festzusetzen. Ein allgemeiner flächendeckender Mindestlohn würde eine solche Entscheidung allerdings zu einer politischen machen, die sich nicht an den unterschiedlichen Branchen und Regionen orientiert, sondern an politischen Mehrheiten und Stimmungslagen, und sie in die Hände von Personen legen, denen branchenspezifisches Wissen fehlt. Deshalb muss das heutige differenzierte System der Lohnfindung, das nach Branchen, Qualifikationen und Regionen unterscheidet, beibehalten werden. Eine staatliche Reglementierung des Arbeitsmarktes über einen flächendeckenden Mindestlohn verhindert eine solche Anpassung an unterschiedliche Gegebenheiten und bringt somit vor allem Geringqualifizierte und junge Menschen um Beschäftigungsmöglichkeiten.

Das Primat der Tarifautonomie sowie die damit einhergehende Ablehnung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohnes und die gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen schaffen ein stabiles Gleichgewicht von wirtschaftlicher Freiheit und sozialer Verantwortung. Die Lohnfindung muss den Tarifpartnern eigenverantwortlich überlassen werden, wobei die bestehende Gesetzeslage ausdrücklich die Position der Arbeitnehmer gegenüber den Arbeitgebern stärkt. Es ist nicht Aufgabe der Politik, in diesen Prozess über die Setzung von Rahmenbedingungen hinaus einzugreifen, denn selbst bei niedrigen Löhnen ist über Sozialleistungen ein existenzsicherndes Mindesteinkommen garantiert.

Das liberale Bürgergeld ist kein bedingungsloses Grundeinkommen

Allerdings besteht in diesem System der sozialen Sicherung dringender Reformbedarf. Gegenwärtig gibt es in Deutschland über 100 Transferleistungen, die von mehr als 40 staatlichen Stellen bezogen werden können. Dies bedeutet einen immensen bürokratischen Aufwand und hohe Verwaltungskosten. Mit der Einführung des liberalen Bürgergelds kann die Verwaltung der Transfereinkommen sowie Sozialleistungen wesentlich reduziert und das Steuersystem erheblich vereinfacht werden, wobei für Arbeitslose und Niedriglohnbezieher das Existenzminimum garantiert wird, aber auch abgesichert ist, dass derjenige, der arbeitet, immer mehr Einkommen zu Verfügung hat, als derjenige, der nicht arbeitet. Es entsteht ein Sozial- und Steuersystem, in dem der soziale Ausgleich nach einfachen und transparenten Regeln funktioniert, die Zahl der staatlichen Ansprechpartner für finanzielle Belange der Bürger auf ein Minimum reduziert wird und Mehrfacherklärungen über Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber verschiedenen Ämtern entfallen. Außerdem wird ausgeschlossen, dass staatliche Hilfen zu Unrecht oder mehrfach in Anspruch genommen werden. Die heute politikbestimmenden ständigen Eingriffe in marktwirtschaftliche Prozesse zur Finanzierung des Sozialbudgets werden überflüssig.

Das liberale Bürgergeld richtet sich ausschließlich nach Bedürftigkeit und Arbeitsbereitschaft oder Arbeitsunfähigkeit, fasst alle sozialen Transfers in einer Pauschalleistung zusammen und wird mit der Einkommenssteuer und dem Kindergeld zu einem einheitlichen Steuer-Transfer-System verbunden. Bürger mit keinem oder einem niedrigen Einkommen erhalten von einer einzigen staatlichen Stelle eine einzige Sozialleistung, das Bürgergeld, welches aus der Einkommenssteuer von Bürgern mit einem hohen Einkommen finanziert wird. Das Bürgergeld wird individuell für jeden Bürger ermittelt und setzt sich aus Pauschalen für den Lebensunterhalt, für Unterkunft und Heizung, für Kranken- und Pflegeversicherung, für einen Nachteilsausgleich bei Nichterwerbsfähigkeit und/oder Schwangerschaft und für Mehrbedarfe bei Ausbildung sowie spezielle, häufig vorkommende Behinderungen und Erkrankungen zusammen. Grundlage für die Berechnung des Bürgergeldes bilden alle Erwachsenen und Kinder in der so genannten Bedarfsgemeinschaft, zu der alle im Haushalt lebenden Personen gehören. Unterstützt werden nur diejenigen, die nicht oder nur teilweise in der Lage sind, das Existenzminimum aus eigener Kraft zu erwirtschaften. Das Kindergeld und die Pauschale für die Gesundheitsprämie der Kinder werden unabhängig von der Bedürftigkeit generell in voller Höhe gewährt. Durch die Bindung an die tatsächliche Bedürftigkeit der Bürgergeldempfänger wird die Eigenverantwortung und individuelle Leistungsbereitschaft gestärkt. Weil das Bürgergeld kein bedingungsloses Grundeinkommen ist und spürbare Kürzungen durch wirkungsvolle Sanktionsmechanismen bei der Ablehnung zumutbarer Arbeit möglich sein müssen, bekommen nur diejenigen Hilfe, die sie wirklich benötigen, ohne die Leistungsfähigkeit der Steuerzahler zu überfordern. Ein bedingungsloses Grundeinkommen würde dagegen freiwillige Arbeitslosigkeit subventionieren und einen Großteil des Volkseinkommens aufzehren. Im Gegensatz zum bedingungslosen Grundeinkommen ist das liberale Bürgergeld kein riesiger Umverteilungsmechanismus.

Wenn ein Empfänger von Bürgergeld eine Arbeit aufnimmt, muss er mehr Einkommen haben, als wenn er nicht arbeitet. Dazu bedarf es fairer und zugleich einfach geregelter Hinzuverdienstmöglichkeiten. Im Vergleich zum Arbeitslosengeld II müssen diese zur Aktivierung von Arbeitslosen ausgeweitet und verständlicher gestaltet werden. Insbesondere müssen die Hinzuverdienstmöglichkeiten bis zu einem Bruttoeinkommensbereich von 600 Euro

ausgeweitet werden, um die Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung als Weg aus der Arbeitslosigkeit zu fördern. Die Freibeträge, die nicht auf das Bürgergeld angerechnet werden, müssen besonders im Bereich von bis zu 600 Euro deutlich erhöht werden und sich prozentual auf das Bruttoeinkommen beziehen, um den Bürgergeldempfängern immer einen Anreiz zu geben, nach einem höheren Einkommen zu streben, und das System gleichzeitig so einfach und transparent wie möglich zu gestalten. Durch die verbesserten Hinzuverdienstgrenzen wirkt das Bürgergeld auf Arbeitslose und Geringverdienende aktivierend, stärkt die Eigenverantwortung und ist ein entscheidender Schritt zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Über die Freibeträge hinausgehendes Einkommen wird mit den Sozialleistungen verrechnet. Sobald dieser Betrag negativ wird, fallen Einkommenssteuern an. Je höher das Einkommen, desto mehr Steuern müssen bezahlt werden. Das Bürgergeld wirkt also, vereinfacht ausgedrückt, wie eine negative Einkommenssteuer.

Die Betreuung der Bürgergeldempfänger muss auf kommunaler Ebene erfolgen, wozu sowohl die Betreuung nichterwerbsfähiger Bürgergeldempfänger als auch die Vermittlung arbeitsfähiger Bürgergeldempfänger gehört. Nur auf der kommunalen Ebene ist der direkte Bürgerkontakt möglich und die optimale fallbezogene Vermittlungstätigkeit gewährleistet, wenn die kommunale Ebene auf eine von einer Arbeitsmarktagentur bereitzustellende Internetdatenbank zurückgreifen kann, um überregionale und internationale Arbeits- und Ausbildungsvermittlung zu ermöglichen.

Das liberale Bürgergeld schafft ein einfaches, transparentes und gerechtes Steuer- und Sozialsystem und bewirkt einen massiven Bürokratieabbau. Jeder Bedürftige erhält ein existenzsicherndes Einkommen, die Eigenverantwortung wird gestärkt, Armut und Arbeitslosigkeit besser bekämpft als mit jedem staatlichen Mindestlohn. Mit dem Bürgergeld rückt wieder der Mensch in den Mittelpunkt der Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Seine Freiheit und Eigenverantwortung werden zum maßgeblichen Ausgangspunkt aller Politikmaßnahmen. Er wird gefördert und gefordert, seinen gesellschaftlichen Beitrag entsprechend seiner individuellen Möglichkeiten zu leisten.